

# **Antrag zur Einberufung einer Einwohnerversammlung „Arztpraxis“ nach § 20 a GemO**

Emmingen-Liptingen, den 27.04.2018

## **Antrag nach § 20a GemO**

**Die Einwohner beantragen, dass in einer öffentlichen Einwohnerversammlung über die Ärzteversorgung in der Gemeinde Emmingen-Liptingen und den Bau einer Arztpraxis öffentlich mit den Einwohnern diskutiert wird. Auf dieser wird Dr. Kaufmann öffentlich zur künftigen Arztversorgung gehört und werden drei Varianten mit deren Auswirkungen aufgezeigt:**

- 1) Es soll eine kommunales Ärztehaus für den tätigen Allgemeinarzt und weitere Ärzte in Liptingen in einer Gemeinschaftspraxis über der Kirche oder neben der Praxis in der Mättlestraße gebaut werden und zusätzlich Räume in Emmingen (weitere Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. Senioren-WG als Pflegeplätze etc. wären denkbar/planbar - kommunale Mieteinnahmen durch Arzt und weitere Nutzungen)
- 2) Es soll eine oder zwei Praxen (Emmingen und Liptingen) mit einem Investorenmodell entstehen. Mehrere Wohnungen oder Nutzungen wären vorgesehen, bei der nur die Praxis der Gemeinde gehört (Teileigentum - somit keine kommunale Subvention des Investors).
- 3) Die Gemeinde wählt ein reines Investorenmodell (über der Kirche / in der Mättlestr., in Emmingen hinter dem Rathaus). Ein privater Investor baut ein mehrstöckiges Projekt, das auch eine Arztpraxis enthält. Je nachdem, subventioniert die Gemeinde den Investor/Arzt über einen Mietzuschuss (juristisch geklärt vorausgesetzt, dass die Gemeinde Mieter ist und gleichzeitig einen Mietzuschuss für die Untervermietung gewährt). In diesem Falle werden die Bedingungen mehrerer Investoren dargestellt.

### **Sachverhalt:**

Die Ärzteversorgung im ländlichen Raum ist ein sehr großes Thema: mehrere umliegende Gemeinden suchen Ärzte und werben. Manche bezahlen sogar die Räume. In Emmingen-Liptingen gibt es einen engagierten Allgemeinarzt, der die Region versorgt, der Ausbildungsarzt ist und in einer Gemeinschaftspraxis sogar weitere Ärzte einbinden könnte, wenn geeignete Praxisräume existieren. Er bezahlt Miete an die Gemeinde.

Der Gemeinderat hatte öffentlich ein kommunales Ärztehaus für den Arzt in Liptingen beschlossen und Geld dafür in den Haushaltsplan 2018/2019 eingestellt. Ein Architekt wurde auch mit der Planung beauftragt (Geld das bereits schon ausgegeben wurde). Nichtöffentlich wurde am 26.03.18 dann mehrheitlich ein privater Investor gewählt.

Angesichts fehlender Ärzte sollte die Gemeinde über die Bedingungen der Praxis/Miete entscheiden können und sich nicht langfristig von den Mietbedingungen eines Investors abhängig machen. Betrachtet man die gegenwärtigen Zinsen und Bauzuschüsse, entstehen der Gemeinde (je nach Mietvereinbarung mit dem Investor) voraussichtlich höhere Kosten und weniger Mehrnutzen bei einem Investorenmodell.

Für Liptingen gab es ein Investorenangebot mit Teileigentum (nur die Praxis gehört der Gemeinde), die bei Gegenrechnung der Bauplatzkosten weniger als 200 000 Euro Eigenmittel für eine 250 qm Praxis bedeuten würde.

## § 20a

# Einwohnerversammlung

(1) 1Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. 2Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. 3Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. 4Die Teilnahme an der Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. 5Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. 6Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. 7In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muß sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) 1Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. 2Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. 3Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. 4In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. 5Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. 6Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. 7Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. 8Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. 9Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. 10Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. 11Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.

(3) 1In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. 2Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

# Einwohner-Antrag „Arztpraxis“ nach § 20 b GemO

Emmingen-Liptingen, den 27.04.2018

## Einwohner-Antrag nach § 20 b GemO

**Die Einwohner beantragen, dass im Gemeinderat über die Ärzteversorgung und das Ärztehaus erneut öffentlich beschlossen wird. Hier wird Dr. Kaufmann öffentlich zur künftigen Arztversorgung gehört und werden drei Varianten mit deren Auswirkungen aufgezeigt:**

- 1) Es soll ein kommunales Ärztehaus für den tätigen Allgemeinarzt und weitere Ärzte in Liptingen in einer Gemeinschaftspraxis über der Kirche oder neben der Praxis in der Mättlestraße gebaut werden und zusätzlich Räume in Emmingen (weitere Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. Senioren-WG als Pflegeplätze etc. wären denkbar/planbar - kommunale Mieteinnahmen durch Arzt und weitere Nutzungen)
- 2) Es soll eine oder zwei Praxen (Emmingen und Liptingen) mit einem Investorenmodell entstehen. Mehrere Wohnungen oder Nutzungen wären vorgesehen, bei der nur die Praxis der Gemeinde gehört (Teileigentum - somit keine kommunale Subvention des Investors).
- 3) Die Gemeinde wählt ein reines Investorenmodell (über der Kirche / in der Mättlestr., in Emmingen hinter dem Rathaus). Ein privater Investor baut ein mehrstöckiges Projekt, das auch eine Arztpraxis enthält. Je nachdem, subventioniert die Gemeinde den Investor/Arzt über einen Mietzuschuss (juristisch geklärt vorausgesetzt, dass die Gemeinde Mieter ist und gleichzeitig einen Mietzuschuss für die Untervermietung gewährt). In diesem Falle werden die Bedingungen mehrerer Investoren dargestellt.

### **Sachverhalt:**

Die Ärzteversorgung im ländlichen Raum ist ein sehr großes Thema: mehrere umliegende Gemeinden suchen Ärzte und werben. Manche bezahlen sogar die Räume. In Emmingen-Liptingen gibt es einen engagierten Allgemeinarzt, der die Region versorgt, der Ausbildungsarzt ist und in einer Gemeinschaftspraxis sogar weitere Ärzte einbinden könnte, wenn geeignete Praxisräume existieren. Er bezahlt Miete an die Gemeinde.

Der Gemeinderat hatte öffentlich ein kommunales Ärztehaus für den Arzt in Liptingen beschlossen und Geld dafür in den Haushaltsplan 2018/2019 eingestellt. Ein Architekt wurde auch mit der Planung beauftragt (Geld das bereits schon ausgegeben wurde). Nichtöffentlich wurde am 26.03.18 dann mehrheitlich ein privater Investor gewählt.

Angesichts fehlender Ärzte sollte die Gemeinde über die Bedingungen der Praxis/Miete entscheiden können und sich nicht langfristig von den Mietbedingungen eines Investors abhängig machen. Betrachtet man die gegenwärtigen Zinsen und Bauzuschüsse, entstehen der Gemeinde (je nach Mietvereinbarung mit dem Investor) voraussichtlich höhere Kosten und weniger Mehrnutzen bei einem Investorenmodell.

Für Liptingen gab es ein Investorenangebot mit Teileigentum (nur die Praxis gehört der Gemeinde), die bei Gegenrechnung der Bauplatzkosten weniger als 200 000 Euro Eigenmittel für eine 250 qm Praxis bedeuten würde.

## § 20b

# Einwohnerantrag

(1) 1Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). 2Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. 3Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) 1Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. 2§ 3a LVwVfG findet keine Anwendung. 3Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. 4Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. 5In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. 6Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. 7Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. 8Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. 9Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) 1Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. 2Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(4) 1Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. 2Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. 3Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.